

Satzung des Vereins „Verein Brauchbarer Jagdhund e.V.“

Der „Verein Brauchbarer Jagdhund e.V.“ gründet sich zum 19.08.2011 und enthält zum gleichen Zeitpunkt folgende Satzung:

§ 1) Name und Sitz sowie Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen: **Verein Brauchbarer Jagdhund e.V.**
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg.
- 3) Die Eintragung im Vereinsregister soll mit dem vorgenannten Namen erfolgen.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2011.

§ 2) Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Ausbildung und Prüfung für die Jagdpraxis geeigneter Hunde und deren Führer, um dem waidgerechten Jagen unter Berücksichtigung des Tierschutzes zu dienen. Ausbildung und Prüfung der Hunde sind nach tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten durchzuführen.

§ 3) Wirkungskreis

Der Verein ist bundesweit tätig.

§ 4) Gemeinnützigkeit des Vereins

- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung, in der jeweils gültigen Fassung.
- Mittel des Vereins dürfen nur für den in §2 dieser Satzung genannten Zweck verwendet werden.
- Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- Der Verein ist unpolitisch und unkonfessionell.

§ 5) Aufwandsentschädigung

- 1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nummer 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsauflösung.

- 4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 6) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Beträge über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 6) Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Auch Körperschaften des öffentlichen Rechts können eine Mitgliedschaft erwerben.

§ 7) Arten der Mitgliedschaft

- 1) Aktive Mitgliedschaft: Aktive Mitglieder sind Personen, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren. Das Führen eines Hundes ist nicht zwingend notwendig. Das 16. Lebensjahr muss vollendet sein.
- 2) Fördermitgliedschaft: Mitglieder, die den Verein ausschließlich durch Zuwendungen finanziell oder materiell unterstützen.
- 3) Ehrenmitgliedschaft: Mitglieder, die sich in herausragender Art und Weise um die Belange des Vereins verdient gemacht haben.
- 4) Kooperative Mitgliedschaft: Eine kooperative Mitgliedschaft im Sinne der Zusammenarbeit mit anderen Vereinen bzw. juristischen Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts ist möglich.

§ 8) Aufnahme der Mitglieder und Mitgliedsbeiträge

- Die Mitgliedschaft, ausgenommen die Ehrenmitgliedschaft, ist durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand zu beantragen.
- Die Möglichkeit des Beitritts ist entsprechend § 7 der Satzung eingeschränkt.
- Die Satzung und die Ordnungen des Vereins werden dem Antragsteller zur Einsichtnahme vorgelegt.
- Mit dem Abgabedatum des Mitgliedsantrages beginnt die 6-wöchige Probezeit, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- Mit der Unterzeichnung und Abgabe des Antrages wird der hälftige Jahresbeitrag zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der Probezeit und Aufnahme in den Verein wird dieser bereits gezahlte Betrag dem Jahresbeitrag angerechnet.
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

- Der Vorstand bestätigt schriftlich die Aufnahme in den Verein und händigt dem neuen Mitglied Satzung und Ordnungen des Vereins aus.
- Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied zur Anerkennung und Einhaltung der Satzung und Ordnungen des Vereins.
- Die Aufnahme gilt erst dann als rechtmäßig wirksam, wenn der Jahresbeitrag abgeführt ist. Dies erfolgt durch Bankeinzug.
- Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages hat der Antragsteller keinen Begründungsanspruch.
- Alle Mitglieder haben Beiträge zu entrichten.
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- Die Beitragshöhe und das Zahlungsintervall werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- Bei unterjährigem Mitgliedschaftsbeginn wird der Beitrag für das laufende Jahr anteilig den Monaten errechnet.
- Auch Fördermitglieder haben Beiträge zu entrichten. Deren Höhe bestimmt das Fördermitglied selbst, der Betrag darf jedoch 20,- € im Jahr nicht unterschreiten.

§ 9) Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Maßgabe von § 7 Abs. 1 der Satzung.
- Alle stimmberechtigten Mitglieder haben eine Stimme, außerdem besteht bei der Mitgliederversammlung Antrags- und Stimmrecht.
- Für die Ausübung ihrer Tätigkeit innerhalb des Vereins haben die Mitglieder Anspruch auf ausreichenden Versicherungsschutz durch den Verein gegen Personen- und Sachschäden in Schadensfällen.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben des Vereins zu unterstützen.
- Die Mitglieder verpflichten sich, ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein fristgerecht zu erfüllen.
- Die Mitglieder verpflichten sich, das Eigentum des Vereins zu schützen und zu bewahren, insbesondere, die ihnen zur Verfügung gestellte Ausrüstung pfleglich zu behandeln und diese bei grob fahrlässiger Beschädigung oder bei Verlust zu ersetzen.
- Es ist zwingend vorgeschrieben, dass für alle sich in der Ausbildung befindlichen oder als Jagdhund geführten Hunde eine private Haftpflichtversicherung vorhanden sein muss.
- Ebenso ist die jährliche Mehrfachimpfung durch Einsichtnahme in den Impfpass zu überwachen (Tollwut, Mehrfachimpfung gegen ansteckende Hundekrankheiten wie Staupe, infek. Leberentzündung, Leptospirose und Parvovirose).
- Mitglieder verpflichten sich auf die tierschützerischen Belange und die tierschutzrechtlichen Vorschriften bei der Haltung und Pflege ihres Hundes zu achten, insbesondere sind Hunde verhaltensgerecht zu halten.

§ 10) Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- eine schriftliche Austrittserklärung aus dem Verein zum Jahresende. Diese hat bis zum 30.09. des Geschäftsjahres beim Vorstand einzugehen.
- Ausschluss aus dem Verein.
- Tod eines Mitgliedes.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:

- groben oder wiederholten Verstößen gegen die Tierschutzbestimmungen
- Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Impfungen des Hundes
- Störungen des Vereinsfriedens und vereinschädigendem Verhalten
- grober oder vorsätzlicher Nichtbeachtung der Satzung und der Ordnungen des Vereins

Der Ausschluss ordentlicher Mitglieder erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

- Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu geben, sich gegen die ihn erhobenen Vorwürfe äußern zu können.
- Der Ausschluss aus dem Verein ist dem betroffenen Mitglied, unter Darlegung des Sachverhaltes und der Pflichtverletzung, durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- Auf die Berufung an den Vorstand des Vereins innerhalb einer Frist von 14 Tagen, nach Zustellung des Beschlusses, ist hinzuweisen.
- Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Macht das Mitglied von seinem Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- Während der Einspruchsfrist ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- Nach dem Berufungsverfahren ist der öffentliche Rechtsweg möglich.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes an den Verein.
- Die Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder Sacheinlagen sind ausgeschlossen.
- Mit dem Zeitpunkt der Austrittserklärung erlöschen sämtliche Rechte, Pflichten und Ansprüche an den Verein.
- Die Ansprüche des Vereins, wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen, bleiben im Rahmen des §197 BGB mit einer Verjährungsfrist von vier Jahren bestehen.
- Das sich in den Händen des ausgeschlossenen Mitgliedes befindliche Eigentum des Vereins wie Schrift-, Verwaltungsunterlagen und Ausrüstung, muss dem Verein unverzüglich zurückgegeben werden. Zeitpunkt und Ort der Übergabe wird vom Verein festgelegt.

§ 11) Ordnungsmaßnahmen

Der Verein ist berechtigt, durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegen Mitglieder Ordnungsmaßnahmen zu verhängen.

Als Ordnungsmaßnahmen gelten:

- Anordnung zur Erfüllung einer Auflage
 - Verwarnung
 - Amtsenthebung
 - Ausschluss aus dem Verein
- ⇒ Die Ordnungsmaßnahmen können einzeln oder nebeneinander verhängt werden.
- ⇒ Die Durchsetzung der Ordnungsmaßnahmen erwirkt der Vorstand.

§ 12) Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 13) Die Mitgliederversammlung

- Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich, bis spätestens 30.04. des Jahres statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden schriftlich, mit einer Frist von 14 Tagen, unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- Der Gegenstand der Mitgliederversammlung muss in der Einladung (Tagesordnung) angegeben sein.
- Anträge zur Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor Versammlungstermin schriftlich, beim Vorstand, eingegangen sein. Über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Jede ordentlich gemeldete Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung mitzuteilen.
- Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z.B. Auflagen und Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

Der Mitgliederversammlung obliegt es:

- Die Vorstandsmitglieder für zwei Geschäftsjahre und die Kassenprüfer (Revisoren) ebenfalls für zwei Geschäftsjahre zu wählen.
- Im Falle der Jahreshauptversammlung die Berichte der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer entgegen zu nehmen und Entlastung zu erteilen.
- Beschlüsse über Satzungsänderungen zu fassen.
- Beschlüsse über Anträge zu fassen.
- Entscheidungen über finanzielle Verpflichtungen zu fällen, die den Betrag übersteigen, über den der Vorstand verfügen darf (ausgenommen Ersatzbeschaffungen und Reparaturen).
- Beschlüsse über Ordnungsmaßnahmen in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit zu fällen (ordentliche Mitglieder).
- Ehrungen vorzunehmen.

Für die Durchführung der Versammlung gilt die Geschäftsordnung. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl.

§ 14) Der Vorstand

Als Führungsorgan erfüllt der Vorstand die Aufgabe des Vereins im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Ordnungen.

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer

Alle vier sind im Sinne des §26 BGB Vorstand des Vereins und vertreten diesen gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter jeweils der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, sind zur Vertretung des Vereins berechtigt. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

- Ämterhäufung innerhalb des Vorstandes bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- Er wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für jeweils 2 Jahre gewählt.
- Personen unter 18 Jahren können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- Der Vorstand bleibt über seine Amtszeit hinaus, bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- Die Vorstandsbestellung des Vorstandes ist jederzeit durch die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit widerruflich.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird eine Ersatzperson vom Vorstand entsprechend der Satzung für die restliche Dauer der Wahlperiode nachgewählt.
- Scheiden mehr als ein Vorstandsmitglied des Vorstandes zu gleicher Zeit aus dem Amt aus, obliegt es den verbleibenden Vorstandsmitgliedern des Vorstandes, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahlen einzuberufen.
- Die im Besitz des ausgeschiedenen Mitglieds befindlichen Unterlagen des Vereins sind unverzüglich auszuhändigen.
- Der Vorstand kann andere Mitglieder vorübergehend oder für einen gewissen Zeitraum mit der Wahrung spezieller Aufgaben betrauen, wenn Bedarf dafür gegeben ist. Diese haben aber keine Stimme und Sitz im Vorstand, jedoch Beraterfunktion.
- Weitere Rechtsgrundlagen des Vorstandes ist die Geschäftsordnung mit der Einberufung und der Durchführung von Vorstandssitzungen sowie der Aufgabenverteilung.
- Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt.
- Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht vereinsöffentlich.
- Jede ordnungsgemäße Sitzung des Vorstandes ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltungen sind nicht möglich. Bei Stimmengleichheit gilt die Sache als abgelehnt.
- Von Sitzungen des Vorstandes ist durch den Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist innerhalb von 14 Tagen den Sitzungsteilnehmern auszuhändigen. Sie ist vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

Dem Vorstand obliegt es:

- die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Geschäftsordnung zu führen.

- über Anträge zur Mitgliedschaft zu entscheiden.
- über Ordnungsmaßnahmen gegen Fördermitglieder zu entscheiden.
- über Streichung von der Mitgliederliste zu entscheiden.

§ 15) Beschlussfassung und Protokollführung

- Über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist jeweils ein Protokoll zu erstellen. Diese sind vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.
- Protokolle über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sollen den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen zugänglich gemacht werden.
- Jedes Vorstandsmitglied bekommt ein Protokoll der Vorstandssitzungen.
- Natürliche Personen haben mit Vollendung des 18. Lebensjahres Stimm- und Antragsrecht, natürliche Personen unter dem 18. Lebensjahr haben jedoch Antragsrecht.
- Alle Mitglieder, auch juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, haben bei Abstimmungen nur eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nur bei juristischen Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts möglich. Deren Vertreter können nur eine Stimme auf sich vereinigen.
- Eine geheime Wahl kann, auch auf Antrag eines Einzelnen, durchgeführt werden.
- Beschlüsse werden jeweils mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit, die Satzung oder zwingend das Gesetz, nichts anderes bestimmt.
- Satzungsänderungen bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- Ordnungsmaßnahmen bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- Haben bei einer Wahl mehrere Bewerber gleich viele Stimmen auf sich vereinigt, entscheidet zwischen diesen eine Stichwahl.

§ 16) Auflösung des Vereins

- Der Verein wird aufgelöst, wenn dies in einer Mitgliederversammlung von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
- Falls bei der Beschlussfassung des Vereins nicht die erforderliche Mehrheit zustande kommt, ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Versammlung einzuberufen. In dieser Versammlung kann die Auflösung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Darauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
- Die zum Zeitpunkt der Auflösung sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder sind die Liquidatoren.
- Die Mitgliederversammlung beschließt beim Auflösungsbeschluss ebenfalls die Anfallsberechtigten mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
- Der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an folgende Organisation, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke/(oder) für den/die in §2 dieser Satzung genannten Zweck(e) zu verwenden hat:

Krambambulli Jagdhundhilfe e.V.
Hauptstraße 41
53547 Breitscheid

Telefon: 02638-9478486
Steuernummer 32/671/5359/7-VI/3

- Das Vermögen darf den Anfallsberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins ausgehändigt werden.

§ 17) Satzungsrecht

- Die Satzung und die Ordnungen des Vereins sind für alle Mitglieder des Vereins verbindlich
- Prüfungsordnung
- Geschäftsordnung
- Kostenordnung

Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

- Sie bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung.
- Der volle Wortlaut einer Satzungsänderung ist der Mitgliederversammlung in der Einladung bekannt zu geben.
- Änderungen der Satzung können nur beschlossen werden, wenn die nach der Tagesordnung vorgesehen ist.
- Wirksam gewordene Satzungs- und Ordnungsänderungen sind allen Mitgliedern innerhalb von vier Wochen im Wortlaut bekannt zu geben.

Genehmigt und beschlossen von der Mitgliederversammlung des Vereins „Brauchbarer Jagdhund e.V.“